

**Satzung über die Änderung der
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG))
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 20. Oktober 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 23. Oktober 2017 beschlossen:

§ 1

§ 14 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung vom 23.10.2017
erhält ab 01.01.2021 folgende Fassung:

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll und Altholz ist nach vorheriger Anmeldung je Haushalt insgesamt zweimal im Jahr möglich (Abfuhr nach Anmeldung). Dabei werden jährlich vier Abfuhrtermine angeboten. Der jeweilige Anmeldeschluss wird ortsüblich bekannt gegeben. Die Abfuhr nach Anmeldung hat der Verpflichtete unter Berücksichtigung von § 4 unter Angabe von Art und Menge des Abfalls mit dem hierfür von der Stadt Erbach bereit gestellten Vordruck anzumelden. Je Anmeldung wird ein Unkostenbeitrag nach § 22 Abs. 8 erhoben. Der Unkostenbeitrag muss vor dem Anmeldeschluss bei der Stadt Erbach eingegangen sein. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

§ 2

§ 22 Abs. 3, Abs. 6 und Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung vom 23.10.2017
werden ab 01.01.2021 wie folgt geändert und um folgenden Abs. 8 ergänzt:

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt

- (3) Der Grundbetrag beträgt jährlich 66,00 €.
- (6) Die Benutzungsgebühren (Banderolengebühr) betragen jährlich je Restmüllbehälter bei Mindestabnahme von 24 Banderolen

Abfallgefäß / Liter	Euro / Banderole	Euro /Jahr
35 l Füllraum	4,55	109,20
50 l Füllraum	6,50	156,00
120 l Füllraum	15,60	374,40
240 l Füllraum	31,20	748,80

Für Umleerbehälter (Großraumbehälter) 1,1 m³ beträgt die Gebühr je Leerung 143,00 €.

(7) Die Gebühr für die Benutzung der von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 8) beträgt je Sack mit 50 l Füllraum 7,00 €.

(8) Je Anmeldung von Altholz/Sperrmüll zur Abholung (§ 14 Abs. 1) beträgt die Gebühr 25,00 €. Nach § 14 Abs. 1 sind je Haushalt maximal zwei Anmeldungen pro Jahr möglich.

§ 3

§ 23 der Abfallwirtschaftssatzung vom 23.10.2017
wird ab 01.01.2021 wie folgt geändert:

§ 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (Sperrmüll) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von Kleinmengen an Sperrmüll je 0,5 m³ 5,00 €.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt

Erbach, den 21.10.2020

Achim Gaus,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.